



ZERTIFIZIERUNG

Zertifizierungs- rahmen QB: Stahlverstärkungen für Fensterprodukte



Kennnummer: QB 44
Revision Nr.: 01
Datum des Inkrafttretens: 02/09/2019



Dieses Dokument wurde auf Initiative und unter der Leitung des CSTB erstellt, das die Ansichten aller Beteiligten zusammengetragen hat. Eine vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung oder Verbreitung dieses Dokuments sowie eine vollständige oder auszugsweise Verwendung zu Zwecken der Bewertung, Zertifizierung und Prüfung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des CSTB nicht zulässig.

INHALT

Partie 1	Die Anwendung.....	5
1.1	Anwendungsbereich.....	5
1.2	Mehrwert der Zertifizierung.....	5
1.3	Beantragung der Zertifizierung.....	7
Partie 2	Das Zertifizierungsprogramm	8
2.1	Vorschriften.....	8
2.2	Normen und ergänzende Spezifikationen	8
2.3	Mitteilung von Änderungen	9
2.4	Bestimmungen zum Qualitätsmanagement: Referenzsystem der Audits.....	11
2.5	Kennzeichnung – Allgemeine Vorschriften.....	19
2.6	Bedingungen für die Unterbrechung oder Entfernung der Kennzeichnung bei Aussetzung, Entzug oder Verzicht	22
Partie 3	Der Zertifizierungsprozess	23
3.1	Allgemeines.....	23
3.2	Bearbeitungsprozess eines Zertifizierungsantrags.....	24
3.3	Audits.....	24
3.4	Probenahmen.....	26
3.5	Prüfungen.....	27
Partie 4	Die Beteiligten.....	28
4.1	Zertifizierungsstelle	28
4.2	Auditierende Organisationen	28
4.3	Prüfstellen	28
4.4	Unterauftragsvergabe.....	29
4.5	Sonderausschuss	29
Partie 5	Glossar	31

Anhang zur Verwaltung der QB-Zertifizierung



Der vorliegende Zertifizierungsrahmen wurde von der Abteilung Technik des CSTB am 29.08.2019 freigegeben.

In seiner Eigenschaft als akkreditierte Zertifizierungsstelle (COFRAC-Akkreditierung Nummer 5-0010, der Geltungsbereich der Akkreditierung kann unter www.cofrac.fr eingesehen werden) verpflichtet sich das CSTB, Zertifizierungsrahmen auszuarbeiten, die angemessene Anforderungen im Hinblick auf die Qualität der Produkte, ihre Gebrauchstauglichkeit und ihre Haltbarkeit festlegen.

Dieser Zertifizierungsrahmen kann daher vom CSTB ganz oder teilweise überarbeitet werden.

ÄNDERUNGSHISTORIE

Geänderte r Abschnitt	Revision Nr.	Datum des Inkrafttretens	Vorgenommene Änderung
Das gesamte Dokument	00	01/10/2018	Erstellung des Zertifizierungsrahmens
1.2 und 3.3.2	01	02/09/2019	Aktualisierung der Bedingungen für die Verringerung der Häufigkeit von Überwachungsaudits
2.52			Aktualisierung der Kennzeichnungsverfahren



Partie 1

Die Anwendung

1.1 Anwendungsbereich

Der vorliegende Zertifizierungsrahmen gilt derzeit für Stahlverstärkungen für Fensterprodukte.

Das Prüfzeichen QB ist darauf ausgerichtet, die Merkmale im Hinblick auf die Gebrauchstauglichkeit und die Haltbarkeit der Produkte sowie eventuelle ergänzende Merkmale zu prüfen, die eine Differenzierung auf dem Markt ermöglichen.

Die zertifizierten Produkte haben die Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit erfolgreich bestanden, beispielsweise in Bezug auf ein DTU-Dokument, ein technisches Gutachten oder eine andere gemeinschaftliche technische Beurteilung eines Konstruktionsverfahrens, das die Produkte beinhaltet und sich als erfolgreich und mit anderen Verfahren kompatibel erwiesen hat, mit denen dieses Verfahren bei der Ausführung des Bauwerks kombiniert wird.

Hinweis: Zu einem Konstruktionsverfahren gehört der gesamte Ablauf (Entwicklung und Umsetzung), der die Verarbeitung eines Produkts oder die Nutzung einer Dienstleistung für eine Bauausführung zur Folge hat.

1.2 Mehrwert der Zertifizierung

Die Zertifizierung ist die Anerkennung durch eine Drittpartei, dass die Produktmerkmale konform sind. Dabei wird der Mehrwert des Produkts aufgezeigt.

Die zertifizierten Eigenschaften der Anwendung „Stahlverstärkungen für Fensterprodukte“ sind nachstehend aufgeführt:

- Abmessungen: Abmessungsmerkmale (Geometrie und Dicke der Verstärkung)
- P:Korrosionsschutzklasse
- Optionales Merkmal Ytrac: Zugmodul (oder Elastizitätsmodul)

Die Definitionen dieser Merkmale sind im technischen Dokument 44-01 aufgeführt.

Diese zertifizierten Merkmale werden in Verantwortung des CSTB unter Verwendung folgender Prüfmittel beurteilt:

	Erstzulassung	Laufende Überwachung
<p>Durchführung eines Produktionsaudits durch einen technisch qualifizierten Auditor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Durchführung von Kontrollen und der Erstellung von Aufzeichnungen in der Produktion: Ausgangsmaterialien, Herstellung, Endprodukte, - Überprüfung der Maßnahmen der Qualitätssicherung: Messtechnik, Verpackung, Lagerung, Rückverfolgbarkeit, Produktkennzeichnung, Bearbeitung von Nichtkonformitäten und Kundenreklamationen, - Gegebenenfalls Überwachung der durch den Antragsteller durchgeführten zertifizierten Merkmalsprüfungen. 	Ja	<p>Ja</p> <p>Häufigkeit: 1 jährliche(s) Audit(s) (*)</p>
<p>Durchführung der Prüfungen durch ein von der zertifizierenden Stelle anerkanntes (unabhängiges und kompetentes) Labor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Probenahme am Standort des Antragstellers/Inhabers und auf dem Markt durch die zertifizierende Stelle, 	Ja	<p>Ja</p> <p>Häufigkeit: 1 Prüfkampagne jährlich</p>

(*) Die Häufigkeit kann auf 1 Audit alle 2 Jahre reduziert werden, sofern folgendes gilt:

- Das Herstellwerk verfügt seit 2 Jahren in Folge über die Zertifizierung QB 44;
- Die Ergebnisse der letzten Bewertungen sind sehr zufriedenstellend und für das Herstellwerk wurden in den letzten 2 Jahren keine kritischen Abweichungen, Verwarnungen oder Sanktionen festgestellt.

Wenn kritische Nichtkonformitäten festgestellt werden, kann die Audithäufigkeit auf 2 Audits jährlich erhöht werden oder die Häufigkeit der Probenahmen erhöht werden.



1.3 Beantragung der Zertifizierung

Jede juristische Einheit, die:

- Produkte für den oben definierten Anwendungsbereich herstellt und in der Lage ist, die in Teil 2 dieses Dokuments beschriebenen technischen Anforderungen zu erfüllen,
- Produkte für den oben definierten Anwendungsbereich vertreibt und in der Lage ist, die in Teil 2 dieses Dokuments beschriebenen technischen Anforderungen zu erfüllen,

kann das Nutzungsrecht am Prüfzeichen QB für „Stahlverstärkungen für Fensterprodukte“ beantragen.

Ein solches Ersuchen wird als „Antrag“ bezeichnet, die Einheit, die den Antrag stellt, als „Antragsteller“.

Vor der Antragstellung muss sich der Antragsteller vergewissern, dass er die im vorliegenden Zertifizierungsrahmen festgelegten Bedingungen im Hinblick auf sein Produkt und die betroffenen Standorte erfüllt. Es obliegt dem Antragsteller, sich zu vergewissern, dass alle für sein Produkt anwendbaren Vorschriften eingehalten werden.

Er verpflichtet sich, die einschlägigen Bedingungen während der gesamten Nutzungsdauer des QB-Prüfzeichens zu erfüllen.

Anmerkung: Bei Untervergabe der Produktion durch einen Antragsteller

Der Antragsteller kann die Herstellung der Produkte, auf die sich der vorliegende Zertifizierungsrahmen bezieht, teilweise untervergeben.

In diesem Fall verpflichtet er sich dazu:

- die Verantwortung für die Wirksamkeit des Produktionskontrollsystems als Ganzes in Übereinstimmung mit diesem Zertifizierungsrahmen zu tragen;
- das Lastenheft mit den Kontrollen erstellen zu können, anhand derer geprüft wird, dass die Unterauftragnehmer die Anforderungen dieses Zertifizierungsrahmens einhalten, und zudem den Nachweis zu erbringen, dass der Unterauftragnehmer in der Lage ist, diese Anforderungen zu erfüllen.

Werden diese Verpflichtungen nicht vollständig eingehalten, kann die Bearbeitung des Antrags des Antragstellers unterbrochen oder ausgesetzt werden.

Partie 2

Das Zertifizierungsprogramm

Das Zertifizierungsprogramm der Anwendung „Stahlverstärkungen für Fensterprodukte“ besteht aus dem vorliegenden Zertifizierungsrahmen mit folgenden Grundlagen:

- die Allgemeinen Anforderungen des QB-Prüfzeichens, in denen die Organisation und die Nutzungsbedingungen des Prüfzeichens festgelegt sind;
- die in § 2.2.1 angeführten Normen,
- die in § 2.2.2 angeführten ergänzenden technischen Spezifikationen.

Der vorliegende Zertifizierungsrahmen gilt für die Zertifizierung von Produkten und Dienstleistungen mit Ausnahme der in den französischen Verbraucherschutzgesetzen vorgesehenen Lebensmittel (Artikel R-433-1 bis R-433-2 und L-433-3 bis L-433-11). Er legt die Anwendungsbedingungen der Allgemeinen Anforderungen des QB-Prüfzeichens für die in Teil 1 definierten Produkte näher fest.

2.1 Vorschriften

Durch die Vergabe des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen übernimmt das CSTB keinesfalls die Verantwortung, die rechtlich das Unternehmen trägt, welches das Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen hat.

Der Antragsteller/Inhaber haftet gegenüber der zertifizierenden Stelle für alle dokumentarischen Beweise, die falsch, irreführend und/oder unvereinbar mit der in den Vorschriften enthaltenen Definition von dokumentarischen Beweisen sind.

Es ist nicht Aufgabe der zertifizierenden Stelle, die Konformität des Produkts mit den im vorliegenden Dokument aufgeführten regulatorischen Anforderungen nachzuweisen: Diese Aufgabe obliegt ausschließlich den jeweiligen von den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Anwendung der einzelnen betroffenen Vorschriften akkreditierten Stellen.

2.2 Normen und ergänzende Spezifikationen

Bei Referenzen, für die ein Anwendungsdatum oder ein Index angegeben ist, gilt nur die genannte Ausgabe. Ist für die Referenz kein Anwendungsdatum oder Index angegeben, so gilt die jeweils aktuellste Ausgabe des Referenzdokuments (einschließlich eventueller Änderungen).

2.2.1. ANWENDBARE NORMEN

[NF EN 10346](#): Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

[NF EN 10143](#): Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl - Grenzabmaße und Formtoleranzen

[NF EN ISO 6892-1](#): Metallische Werkstoffe - Zugversuch - Teil 1: Prüfverfahren bei Raumtemperatur

2.2.2. ERGÄNZENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Zusätzlich zu den in den vorstehenden Abschnitten festgelegten Anforderungen müssen die Produkte die in den folgenden Dokumenten festgelegten ergänzenden Spezifikationen erfüllen:

- Technisches Dokument 44.01
- Technisches Gutachten, technisches Anwendungsdokument oder eine andere technische Beurteilung eines Produkts der Kategorie „Fensterprodukte“, in dem das Produkt verwendet wird und sich als erfolgreich und mit den anderen Verfahren kompatibel erwiesen hat, die bei dieser Bauausführung zum Zuge kommen.

2.3 Mitteilung von Änderungen

Dieser Abschnitt geht näher auf die Informationen ein, die der Inhaber des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen dem CSTB übermitteln muss, und welche Schritte zu unternehmen sind bei Änderungen bezüglich:

- Inhaber;
- Herstellwerk;
- Qualitätsmanagement des Herstellwerks;
- Produkt.

Sollte das CSTB die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung feststellen, kann dies die Aussetzung oder auch den Entzug des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen zur Folge haben.

In zuvor nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das CSTB, ob die Änderungen die Zertifizierung in Frage stellen und ob eine ergänzende Kontrolle erforderlich ist.

Abhängig von den Ergebnissen der Untersuchung erteilt das CSTB den entsprechenden Bescheid.

2.3.1 ÄNDERUNG BEZÜGLICH DES INHABERS

Der Inhaber muss das CSTB über jede rechtliche Änderung der Rechtsform seines Unternehmens bzw. jede Änderung des Firmennamens schriftlich in Kenntnis setzen.

Im Fall einer Fusion, Auflösung oder Übernahme des Unternehmens des Inhabers erlöschen automatisch alle eventuell zugestandenen Nutzungsrechte am QB-Prüfzeichen.

Es kann ein neuer Antrag gestellt werden, dessen Bearbeitung je nach vorgenommenen Änderungen vereinfacht werden kann.

2.3.2 ÄNDERUNG BEZÜGLICH DES HERSTELLWERKS

- Bei Verlagerung der Produktion:

Jede (vollständige oder teilweise) Verlagerung des Herstellwerks eines zertifizierten Produkts an einen anderen Herstellungsort bedingt die sofortige Einstellung der QB-Kennzeichnung der betroffenen Produkte durch den Inhaber.

Der Inhaber muss dem CSTB die Verlagerung schriftlich anzeigen. Das CSTB veranlasst daraufhin ein Audit des neuen Herstellwerks und lässt gegebenenfalls erforderliche Prüfungen durchführen.

Das Audit kann vereinfacht werden oder ganz entfallen, wenn dem CSTB das neue Herstellwerk bereits bekannt ist.

Bei der Beurteilung und der Entscheidung über die Verlängerung der Zertifizierung gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Erstzertifizierung (siehe Teil 3 des vorliegenden Zertifizierungsrahmens).

- Bei Änderung des Produktionsprozesses:

Es ist Aufgabe des Inhabers, nachzuweisen, dass die Änderung des Produktionsprozesses keine Auswirkungen auf die Leistungen der zertifizierten Produktmerkmale nach sich zieht (siehe § 2.4.2. : § 8.5.6. 9001 V15). Der Inhaber setzt das CSTB entsprechend in Kenntnis.

2.3.3 ÄNDERUNG BEZÜGLICH DES QUALITÄTSMANAGEMENTS DES HERSTELLWERKS

Der Inhaber muss das CSTB über jede Änderung bezüglich des Qualitätsmanagements, die sich möglicherweise auf die Konformität der Produktion mit den Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens auswirken kann, schriftlich in Kenntnis setzen.

Insbesondere ist jede Änderung bezüglich der Zertifizierung seines Qualitätsmanagementsystems anzuzeigen. Falls zutreffend, muss der Inhaber, wenn der Vertrieb durch einen Dritten erfolgt, das CSTB unverzüglich über jede Änderung im Vertrieb



seiner Produkte und insbesondere über jede Einstellung der Lieferung durch den benannten Dritten informieren.

Jede zeitweilige Aussetzung der internen Kontrolle eines zertifizierten Produkts zieht die sofortige Einstellung der QB-Kennzeichnung dieses Produkts durch den Inhaber nach sich, der das CSTB entsprechend in Kenntnis setzt.

Das CSTB erteilt dem Inhaber daraufhin einen Bescheid über die Aussetzung des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen für einen bestimmten Zeitraum, nach dessen Ablauf das Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen, sofern es nicht wiederhergestellt werden kann, entzogen wird.

2.3.4 ÄNDERUNG BEZÜGLICH DES ZERTIFIZIERTEN PRODUKTS

Jede Änderung des zertifizierten Produkts gegenüber den Antragsunterlagen, die sich möglicherweise auf die Konformität des Produkts mit den Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens für die Zertifizierung auswirkt, muss dem CSTB schriftlich angezeigt werden.

Je nach angezeigter Änderung entscheidet das CSTB, ob der Antrag als Erweiterung der Zertifizierung zu behandeln ist.

Jede Änderung des Produkts, die einen Einfluss auf die zertifizierten Eigenschaften hat, führt zur sofortigen Einstellung der QB-Kennzeichnung des Produkts durch den Inhaber.

2.3.5 ZEITWEILIGE ODER DEFINITIVE EINSTELLUNG DER PRODUKTION

Jede definitive Einstellung der Fertigung von zertifizierten Produkten (oder einer zertifizierten Produktreihe) bzw. jeder Verzicht auf das Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen muss dem CSTB schriftlich und unter Angabe der für den Abverkauf des vorhandenen Lagerbestands an Produkten mit QB-Prüfzeichen erforderlichen Frist angezeigt werden. Das CSTB erteilt dem Inhaber des QB-Prüfzeichens daraufhin einen Bescheid über die Aussetzung oder den Entzug des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen. Nach Ablauf der vom Inhaber angegeben Frist wird das Produkt von der Liste der zertifizierten Produkte gestrichen.

Jede zeitweilige Einstellung der Fertigung von zertifizierten Produkten (oder einer zertifizierten Produktreihe) zieht notwendigerweise eine Aussetzung des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen für eine maximale Dauer von 6 Monaten nach sich, die bei Bedarf einmal verlängert werden kann. Die Gesamtdauer der Aussetzung des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen für diese Produkte kann maximal 1 Jahr betragen. Die Aufhebung der Aussetzung kann erst im Anschluss an ein Audit ausgesprochen werden.

2.3.6 ÄNDERUNG BEZÜGLICH DES VERTRIEBSWEGS

Der Inhaber muss sich verpflichten, das CSTB über jede Änderung im Vertrieb zertifizierter Produkte zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, insbesondere wenn er einen Händler, der ein Recht zur Nutzung des QB-Prüfzeichens besitzt, nicht mehr beliefert, was zur Folge hat, dass dieses Recht zur Nutzung des QB-Prüfzeichens erlischt.

Der Händler, der ein Recht zur Nutzung des QB-Prüfzeichens besitzt, muss sich verpflichten, das CSTB über jede Änderung seiner Lieferungen zu informieren, die dieses Recht zur Nutzung des QB-Prüfzeichens de facto beendet. Das Recht des Händlers zur Nutzung des QB-Prüfzeichens kann erst nach einer erneuten Prüfung gemäß Teil 3 dieses Zertifizierungsrahmens validiert werden.



2.4 Bestimmungen zum Qualitätsmanagement: Referenzsystem der Audits

2.4.1 GEGENSTAND

Die Antragsteller/Inhaber und ihre Händler, die ein Recht zur Nutzung des QB-Prüfzeichens besitzen, sind jeweils dafür verantwortlich, alle Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, die die Vergabe des Nutzungsrechts am QB-Zeichen für das betreffende Produkt ermöglichen.

Der Antragsteller/Inhaber ist gehalten, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Konformität des Produkts mit dem vorliegenden Zertifizierungsrahmen dauerhaft sicherzustellen. Ferner muss er im Rahmen der Kontrolle externer Dienstleister alle Mittel einsetzen, um die Bestandteile des Produkts oder der ausgelagerten Dienstleistung(en), für die er als Antragsteller oder Inhaber des Nutzungsrechts am Prüfzeichen der Zertifizierung auftritt, umfassend zu beurteilen.

In diesem Abschnitt sind die Mindestvorschriften festgelegt, die der Antragsteller/Inhaber im Hinblick auf das Qualitätsmanagement umsetzen muss, um sicherzustellen, dass die Produkte dauerhaft unter Einhaltung des vorliegenden Zertifizierungsrahmens hergestellt werden.

Das Qualitätssystem beruht teilweise auf der Umsetzung einer Reihe von organisatorischen Vorschriften seitens des Antragstellers/Inhabers, mit denen gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Sicherstellung der Konformität der gelieferten Produkte mit ergänzenden Normen und Spezifikationen geschaffen werden. Diese Vorschriften werden nachfolgend im Abschnitt 2.4.2 beschrieben.

2.4.2 MINDESTANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DES QUALITÄTSMANAGEMENTS

Der Antragsteller/Inhaber muss sicherstellen, dass die für ihn zutreffenden und geeigneten Mittel eingesetzt wurden. Die Existenz und Wirksamkeit dieser Mittel werden anhand der Anforderungen der Norm NF EN ISO 9001, Revision 2015 bewertet.

Wenn das Herstellungswerk nicht nach NF EN ISO 9001 zertifiziert ist, muss der Antragsteller/Inhaber die wirksame Einführung einer Reihe von organisatorischen Vorschriften und eines Systems der werkseigenen Produktionskontrolle nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Beherrschung der Konformität der gelieferten Produkte mit ergänzenden Normen und Spezifikationen schafft und das zumindest die Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens erfüllt.

Die Audits werden gemäß nachfolgender Tabelle 1 durchgeführt. Diese Tabelle enthält die besonderen Anforderungen der Norm NF EN ISO 9001, die im Rahmen der Zertifizierung geprüft werden müssen.

Im Rahmen eines Audits müssen alle Anforderungen auditiert werden, die in nachfolgender Tabelle 1 grau unterlegt dargestellt sind. Alle anderen Anforderungen im Hinblick auf das Qualitätsmanagement müssen über einen Zeitraum von 2 Jahren auditiert werden.

Mögliche Vereinfachung:

Wenn das Herstellwerk über ein nach der Norm NF EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt, können die Audits „vereinfacht“ werden. In diesem Fall werden nur die in Tabelle 1 grau hinterlegten Anforderungen auditiert.

Diese Vereinfachung setzt voraus:

- dass sich der Anwendungs- und Geltungsbereich des ISO-9001-Zertifikats auf die von der Zertifizierung betroffenen Standorte und Tätigkeiten erstreckt; und
- dass das ISO-9001-Zertifikat von einer von COFRAC akkreditierten Zertifizierungsstelle, einem Mitglied der EA (Europäische Kooperation für Akkreditierung) oder einem Mitglied der IAF (International Accreditation Forum) ausgestellt wurde - siehe Unterzeichner auf der Website von COFRAC www.cofrac.fr, und



- dass der letzte Bericht des ISO-9001-Audits der Organisation dem CSTB vor dem Audit der Organisation übermittelt wurde oder im Rahmen des Audits der Organisation geprüft wird.

Tabelle 1 (Anwendbare Anforderungen)

§ ISO 9001: 2015	ANFORDERUNGEN	MINDESTUMFANG ERWARTETE NACHWEISE	ANWENDBAR (NA = nicht anwendbar)
4. Kontext der Organisation			
4.1.	Kenntnis der Organisation und ihres Hintergrunds	-	NA
4.2.	Verständnis der Bedürfnisse und Erwartungen der Beteiligten	-	NA
4.3.	Festlegung des Anwendungsbereichs des Qualitätsmanagementsystems	-	NA
4.4.	Qualitätsmanagementsystem und entsprechende Verfahren	-	NA
5. Führung			
5.1.	Führung und Verpflichtung	-	NA
5.2.	Politik	-	NA
5.3.	Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation	* Organigramm * Beschreibung von Verantwortlichkeiten und Befugnissen (Beispiele: Organigramm, Funktionsbeschreibungen, ...) * Benannter Verantwortlicher für die Organisation und die wirksame Umsetzung des Produktionssystems	■ < Zu berücksichtigen bzgl. Personen, die mit der Kontrolle beauftragt sind oder direkten Einfluss auf die kritischen Punkte bei der Herstellung des Produkts haben > Alle Punkte außer: * ISO 9001 V15:§5.3 c,d
7.4.	Kommunikation		NA
6. Planung			
6.1.	Angesichts der Risiken und Chancen erforderliche Maßnahmen	-	NA
6.2.	Qualitätsziele und Planung der zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen	-	NA
6.3.	Planung der Änderungen (QMS)		NA



§ ISO 9001: 2015	ANFORDERUNGEN	MINDESTUMFANG ERWARTETE NACHWEISE	ANWENDBAR (NA = nicht anwendbar)
7. Unterstützung			
7.1.1.	Ressourcen – Allgemeines	-	NA
7.1.3.	Infrastruktur	-	NA
7.1.4.	Prozessumgebung	Nachweis für die Aufrechterhaltung der Arbeitsumgebung. Beispiele: Vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung des Produkts und seiner Komponenten, angemessene Umgebungsbedingungen usw.	■ < Zu berücksichtigen für Prozesse in Verbindung mit der Herstellung von Produkten/Erbringung von Dienstleistungen >
7.1.5.	Ressourcen zur Überwachung und Messung	* Liste der am Standort der Herstellung des Produkts/Erbringung der Dienstleistung und oder im Labor für die Kontrolle, Messung und Prüfung verwendeten Geräte, * Kennzeichnung der Geräte zur Bestimmung ihrer Gültigkeit, * Zeitplan für die Überprüfung bzw. Kalibrierung der Geräte, die sich auf die Gültigkeit der Ergebnisse auswirken (insbesondere Geräte, die bei der Prüfung zertifizierter Merkmale zum Einsatz kommen), * Nachweis der Überprüfung und/oder Kalibrierung (z. B. Historie, Prüfprotokoll, Kalibrierprotokoll usw.), * Nachweis der Rückführung auf nationale oder internationale Standards (sofern möglich), * Validierung der für die Überwachung und Messung der spezifizierten Anforderungen eingesetzten Software (falls zutreffend).	■ < Zu berücksichtigen für Prozesse in Verbindung mit der Herstellung von Produkten/Erbringung von Dienstleistungen >
7.1.6.	Kenntnisse im Zusammenhang mit der Organisation	-	NA
7.2.	Kompetenzen	* Einhaltung der Prüfmethode und der Kontrollvorschriften. * Geplante Maßnahmen zur Erlangung der erforderlichen Kompetenzen (Weiterbildung, Mentoring...), falls zutreffend.	■ < Zu berücksichtigen bzgl. Personen, die mit der Kontrolle beauftragt sind oder direkten Einfluss auf die kritischen Punkte bei der Herstellung des Produkts haben >
7.3.	Sensibilisierung	-	NA



§ ISO 9001: 2015	ANFORDERUNGEN	MINDESTUMFANG ERWARTETE NACHWEISE	ANWENDBAR (NA = nicht anwendbar)
7.5.	Dokumentierte Information	<p>* Liste der internen und externen dokumentierten Informationen, Beispiele: Verfahren, Vorgehensweisen, Prüfverfahren, Kontrollanweisungen, Qualitätsaufzeichnungen,</p> <p>* Nachweise für die Steuerung interner und externer Dokumente Beispiel: Verfügbarkeit der anwendbaren Version des Prüfverfahrens, des Referenzsystems, der Kontrollvorschriften...</p>	<p>■ < Zu berücksichtigen für Prozesse in Verbindung mit der Herstellung von Produkten/Erbringung von Dienstleistungen ></p> <p>Anmerkung: Ein Qualitätshandbuch wird nicht mehr gefordert.</p>
8. Betrieb			
8.1.	Planung und Betriebssteuerung	-	<p>NA Anmerkung: Betriebssteuerung: Idem § ISO 9001 v15: 8.5.1.</p>
8.2.2.	Bestimmung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen	-	NA
8.3.	Planung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen	-	NA
8.4.	Steuerung der durch externe Dienstleister bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen	<p>* Liste der Dienstleister</p> <p>* Vertrag/Bestellung mit Definition der Anforderungen des Antragstellers/Inhabers der Zertifizierung</p> <p>* Nachweise zur Überprüfung der Ausgangsmaterialien, Komponenten (1), erworbenen Dienstleistungen</p> <p>* Belege zur Überprüfung der Bedingungen der Auftragsvergabe: Transport, Handling, Prüfung (2), usw.</p>	<p>■ < Zu berücksichtigen bzgl. Ausgangsmaterialien, erworbenen Bestandteilen und externen Dienstleistungen, die sich auf die Qualität des Produkts/der Dienstleistung auswirken ></p> <p><u>Externe Dienstleister:</u> * Lieferanten für Ausgangsmaterialien, Komponenten, in das Produkt/die Dienstleistung integrierten Service * Unterauftragnehmer für externe Dienstleistungen (z. B. Prüfungen, Handling, Transport,...)</p> <p><i>(*) Sonderfall:</i> <u>Antragsteller/Inhaber, bei denen ein Teil der Produktion in Untervergabe erfolgt</u> Das CSTB auditiert die Auftragnehmer (im Zertifizierungsrahmen vorgesehen)</p> <p>Alle Punkte außer: * ISO 9001 v15:§ 8.4.1.</p>

§ ISO 9001: 2015	ANFORDERUNGEN	MINDESTUMFANG ERWARTETE NACHWEISE	ANWENDBAR (NA = nicht anwendbar)
8.5.1.	Steuerung der Produktion und der Dienstleistungserbringung	<p>* Informationen über die Merkmale von Produkten und Dienstleistungen. Beispiele: Produktplan/Beschreibung der Dienstleistung.</p> <p>* Informationen über die durchzuführenden Maßnahmen und die zu erzielenden Ergebnisse. Beispiele: Verfahren, Arbeitsanweisung(en), Prüfverfahren, Zertifizierungsrahmen (erwartete Leistung)</p> <p>* Überwachungs- und Messtätigkeiten Beispiele: Überwachungsplan, Kontrollverfahren und -anweisung(en), Prüfverfahren usw.</p> <p>* Aufbewahrung dokumentierter Informationen, aus denen die Konformität der Produkte/Dienstleistungen mit den Annahmekriterien hervorgeht (Vgl. § 8.6. ISO 9001 v15)</p>	■
8.5.2.	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	<p>*Identifizierung/Kennzeichnung des Produkts gemäß den Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens</p> <p>*Kennzeichnung der kommerziellen Dokumente gemäß den Anforderungen dieses Zertifizierungsrahmens.</p>	<p>■</p> <p>< In jedem Fall bei der Kennzeichnung zu berücksichtigen (und - falls relevant - bei der Rückverfolgbarkeit) ></p>
8.5.3.	Eigentum der Kunden oder der externen Dienstleister	-	NA
8.5.4.	Erhaltung	Überprüfung, dass die Produktionsergebnisse über den gesamten Produktionsdurchlauf hinweg erhalten werden (Kennzeichnung, Handling, Lagerung, Verpackung, Transport usw.)	■
8.5.5.	Tätigkeiten nach der Lieferung	-	NA
8.5.6.	Überwachung von Änderungen (der Produktion/Dienstleistung)	<p>* Nachweise über die Überwachung von Änderungen des Fertigungsprozesses/der Dienstleistung, insbesondere die Auswirkung von Änderungen auf die Leistungen des Produkts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Änderungen, - Freigeber der Änderung und aller anderen erforderlichen Maßnahmen. 	■

§ ISO 9001: 2015	ANFORDERUNGEN	MINDESTUMFANG ERWARTETE NACHWEISE	ANWENDBAR (NA = nicht anwendbar)
8.6.	Freigabe von Produkten und Dienstleistungen	* Vorschriften für die Kontrolle der Produkte/Dienstleistungen; Aufzeichnung der Kontrollergebnisse und der Konformität mit den Annahmekriterien (2) * Namen der Personen, die die Endprodukte/Dienstleistungen freigegeben haben	■
8.7.	Steuerung nicht konformer Prozessergebnisse	* Vorschriften für die Bearbeitung nicht konformer Produkte, einschließlich Kundenreklamationen, und Umsetzung dieser Vorschriften (3) * Hinsichtlich der Leistungen eines zertifizierten Merkmals sind keine Ausnahmen zulässig	■
9. Leistungsbewertung			
9.1.	Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung	-	NA
9.2.	Internes Audit	-	NA
9.3.	Managementbewertung	Protokoll der Managementbewertung	NA
10. Verbesserung			
10.1.	Allgemeines		NA
10.2.	Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen	* Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zur Bearbeitung von Nichtkonformitäten im Hinblick auf das zertifizierte Produkt und Kundenreklamationen (4) * Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen.	■
10.3.	Kontinuierliche Verbesserung	-	NA

(1) Kontrolle der Bestandteile des Produkts

Der Antragsteller/Inhaber ist gehalten, bei Wareneingang und in jedem Fall vor der Nutzung eine Kontrolle aller Bestandteile durchzuführen, die in die Herstellung der zertifizierten Produkte einfließen.

Die vom Antragsteller/Inhaber durchgeführte interne „Wareneingangs-Kontrolle“ umfasst:

- die Bedingungen für die Produktkontrolle bei Wareneingang zur Beurteilung der Konformität und/oder der Vorschriftsmäßigkeit im Hinblick auf die erwarteten Merkmale.
- darunter gegebenenfalls die Regeln für die Probenahme der zu prüfenden Produkte.

Bei dieser Kontrolle werden alle vom Lieferanten durchgeführten Steuerungsmaßnahmen berücksichtigt, z. B. Konformitätsbelege zum Nachweis systematischer Kontrollen vor der Lieferung, zu denen der Antragsteller/Inhaber seine Lieferanten verpflichtet, zertifizierte Lieferanten gemäß der Norm NF EN ISO 9001 bezüglich der betreffenden Produkte oder zertifizierten Lieferwaren usw.

(2) Kontrolle während der Fertigung und an Endprodukten

Der Antragsteller/Inhaber muss über alle nötigen Mittel für die Kontrollen und Prüfungen verfügen, die nach den in § 2.2 des vorliegenden Zertifizierungsrahmens aufgeführten Normen, Referenzdokumenten und ergänzenden Spezifikationen erforderlich sind. Der Antragsteller/Inhaber verpflichtet sich, seine Produktion einer regelmäßigen und zuverlässigen Kontrolle zu unterziehen:

- Kontrolle der Bestandteile des Produkts,
- Kontrollen während der Fertigung,
- Überprüfungen, Prüfungen der Endprodukte.

Während der Fertigung

Der Antragsteller/Inhaber ist gehalten, eine Kontrolle während der Fertigung einzurichten. Diese Kontrolle betrifft das Produkt in seinen verschiedenen Zuständen bei den wichtigsten Zwischenschritten der Herstellung und die Überwachung der Sollwerteneinstellungen der Produktionsmittel (Fertigungsmaschinen, Werkzeuge).

Die Kontrollanweisungen müssen formal festgehalten und den Ausführenden zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse der Kontrollen werden bei jeder Kontrolle aufgezeichnet. Falls die Ergebnisse der Kontrollen darauf hinweisen, dass das Produkt den Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens nicht genügt, müssen sofort entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden.

An Endprodukten

Der Antragsteller/Inhaber ist gehalten, die Merkmale der Endprodukte vor ihrer Auslieferung zu überprüfen und trägt die Verantwortung für die Organisation dieser Kontrolle. Die vom Antragsteller/Inhaber an den Endprodukten durchgeführten Kontrollen und Tests erfolgen nach den Normen und ergänzenden Spezifikationen dieses Zertifizierungsrahmens.

Die Messungen der verschiedenen kontrollierten Merkmale erfolgen mit den Verfahren, die in den in Absatz 2.2 dieses Zertifizierungsrahmens genannten Bezugsnormen definiert sind.

Die Kontrollen der Endprodukte werden vom Antragsteller/Inhaber selbst im Herstellwerk vorgenommen.

Der Antragsteller/Inhaber muss am Ende der Produktionskette nach dem Zufallsprinzip Proben nehmen und für diese Stichproben Kontrollen und Tests durchführen. Die entnommenen Proben müssen die verschiedenen Produktabmessungen umfassen, die Gegenstand dieses Zertifizierungsrahmens sind.

Das Verfahren zur Entnahme der für die Prüfungen erforderlichen Proben muss im Qualitätsplan des Antragstellers/Inhabers genau beschrieben sein und darf nicht allein dem Ermessen des Ausführenden überlassen werden.

Der Antragsteller/Inhaber ist gehalten, die Ergebnisse der vorausgehenden Kontrollen aufzuzeichnen. Sollten sich die Ergebnisse der Standardkontrollen als unzureichend erweisen, müssen die Kontrollen verstärkt und die Fehlerursachen ermittelt werden, damit den Fehlern (gegebenenfalls durch Ergänzung der fertigungsbegleitenden Kontrollen) entgegengewirkt werden kann.



(3) Vorschriften für die Bearbeitung nicht konformer Produkte

Dazu zählen insbesondere:

- eine Analyse zur Ermittlung der Ursache der Unregelmäßigkeit,
- eine Analyse zur Ermittlung der Auswirkungen der Unregelmäßigkeit auf die Produktion seit der vorausgehenden Kontrolle,
- eine Verwaltung, die eine wirksame Umsetzung der Korrekturmaßnahmen gewährleistet,
- falls einem Kunden in Ausnahmefällen nicht-konforme Produkte geliefert werden, muss dieser sofort verständigt werden, um geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Anforderungen müssen die Produkte den spezifischen Anforderungen entsprechen, die im technischen Dokument 44-01 beschrieben sind.

(4) Kundenreklamationen

Das Register für Kundenreklamationen wird auditiert. Zu diesem Zweck ist der Inhaber gehalten, folgende Dokumente aufzubewahren:

- Aufzeichnung aller Reklamationen und Beschwerden in Hinblick auf Produkte, die vom vorliegenden Zertifizierungsrahmen betroffen sind;
- Aufzeichnung der Korrekturmaßnahmen, die insbesondere infolge von Reklamationen ergriffen wurden, die auf eine Unregelmäßigkeit in der Fertigung zurückzuführen waren.

Der Inhaber muss in der Lage sein, dem Auditor Auszüge aus diesen Aufzeichnungen bezüglich Reklamationen vorzulegen, die Produkte betreffen, auf die sich der vorliegende Zertifizierungsrahmen bezieht.



2.5 Kennzeichnung – Allgemeine Vorschriften

Die Kennzeichnung ist integrativer Bestandteil der Zertifizierung eines Produkts.

Neben der Kennzeichnung eines zertifizierten Produkts zur Identifizierung und seiner Rückverfolgbarkeit gewährleistet die Kennzeichnung eines Produkts mit dem Logo des gemeinsamen Prüfzeichens für die Zertifizierung höheren Schutz der Benutzer und schützt die Inhaber gleichzeitig vor Missbrauch und Fälschungen

Die Bezugnahme auf das QB-Prüfzeichen ist ausgeschlossen, solange das Nutzungsrecht am Prüfzeichen dieser Zertifizierung nicht zugestanden wurden. Desgleichen ist die Vorlage gefälschter Produkte zur Zertifizierung unzulässig.

Die Wiedergabe und Aufbringung der Logos des CSTB sind nur unter strenger Einhaltung des graphischen Konzepts und auf Grundlage des durch ein gültiges Zertifikat bescheinigten Nutzungsrechts oder mit ausdrücklichem vorausgehendem Einverständnis des CSTB zulässig.

Ferner verfolgt die Nennung der wichtigsten zertifizierten Merkmale das Ziel, die technischen Merkmale, auf die sich das QB-Prüfzeichen bezieht, für den Verbraucher und den Benutzer transparent zu machen. Das Prüfzeichen bringt dadurch die Zertifizierung und ihren Inhalt zur Geltung.

Die nachfolgenden Regeln für die Kennzeichnung sollen dem Inhaber bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Anforderungen der Zertifizierung als Richtlinie dienen. Die Allgemeinen Anforderungen des QB-Prüfzeichens beschreiben die Nutzungsbedingungen, die Geltungsbedingungen des QB-Prüfzeichens und die Sanktionsregelungen im Falle von Missbrauch.

Unbeschadet der in den Allgemeinen Anforderungen des QB-Prüfzeichens vorgesehenen Sanktionen setzt sich der Inhaber bei falschen Angaben bezüglich der zertifizierten Merkmale oder bei betrügerischer Nutzung des QB-Logos strafrechtlicher Verfolgung aus, insbesondere wegen irreführender Geschäftspraktiken.

2.5.1 DAS QB-LOGO

Das QB-Logo dient der Kennzeichnung aller zertifizierten Produkte im Übergangszeitraum. Diese Kennzeichnung muss auch über den Übergangszeitraum hinaus beibehalten werden.

Der Inhaber verpflichtet sich, das grafische Konzept des QB-Prüfzeichens zu beachten. Das QB-Logo und das zugehörige grafische Konzept sind beim Anwendungsmanager erhältlich.

Das zertifizierte Produkt unterscheidet sich durch eine individuelle Bezeichnung und Kennzeichnung von anderen, nicht zertifizierten Produkten.

Der Inhaber darf das QB-Logo nur zur Auszeichnung zertifizierter Produkte verwenden und zwar in einer Weise, dass keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen Produkten und insbesondere mit nicht zertifizierten Produkten besteht.

Um jede Verwechslung zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten zu vermeiden, muss der Antragsteller/Inhaber darauf achten, keine gleichen oder ähnlichen Handelsbezeichnungen zu verwenden (z. B. „Prod+“ für ein zertifiziertes Produkt und „Prod“ für ein nicht zertifiziertes Produkt).

Dem Inhaber wird empfohlen, dem CSTB vorab alle Kennzeichnungsprojekte oder Unterlagen vorzulegen, in denen auf die Prüfmarke der Zertifizierung Bezug genommen wird.

Sollte die Kennzeichnung des Produkts aus technischen Gründen nicht möglich sein, sollte das CSTB darauf hingewiesen werden.



2.5.2 BEDINGUNGEN DER KENNZEICHNUNG

Dieser Abschnitt beschreibt sowohl die Bedingungen für die Aufbringung des QB-Prüfzeichens als auch die Kennzeichnung der zertifizierten Merkmale.

Laut den Bestimmungen in Artikel R 433-2 des französischen Verbrauchergesetzes muss die Kennzeichnung den in nachfolgenden Abschnitten angeführten Vorschriften entsprechen und nach Möglichkeit folgende Elemente beinhalten:

STAHLVERSTÄRKUNGEN
FÜR FENSTERPRODUKTE UND
GEBÄUDEÖFFNUNGEN



<http://evaluation.cstb.fr>

Es wird empfohlen, den Verbraucher über die wichtigsten Gründe und Vorteile zu informieren, die für die Verwendung eines zertifizierten Produkts sprechen. Die zertifizierten Merkmale müssen mindestens auf einem der Träger (Produkt, Verpackung oder Kommunikationsmittel) erscheinen.

Das COFRAC-Akkreditierungszeichen darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des CSTB und unter Verwendung folgender Formulierungen reproduziert werden: „Vom CSTB ausgestellte Zertifizierung. Das CSTB verfügt über eine COFRAC-Akkreditierung zur Zertifizierung von Produkten und Dienstleistungen, Nr. 5-0010, Liste der Standorte und Umfang verfügbar unter www.cofrac.fr“.

2.5.2.1 Kennzeichnung der zertifizierten Produkte

Alle zertifizierten Produkte, die ab dem Datum hergestellt wurden, das auf der Entscheidung für die Vergabe des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen angegeben ist (Antrag auf Zulassung oder Erweiterung) und den Anforderungen dieses Zertifizierungsrahmens entsprechen, müssen mindestens mit dem Logo des Prüfzeichens markiert sein (außer dies ist technisch nicht möglich: Kennzeichnung pro Los⁽¹⁾).

Die Kennzeichnung muss durch Direktdruck oder einen Aufkleber dauerhaft, gut lesbar und nicht abwischbar auf den betreffenden Produkten angebracht sein und folgende Angaben enthalten:

- Identifizierung des Inhabers (Herstellers),
- Zertifizierte Merkmale und zertifizierte Leistungsstufe, (auf die ausgewählten Klassen abzustimmen)
- das Logo des Prüfzeichens,
- das Datum der Herstellung

Die Kennzeichnung muss auf jedem Meter angebracht werden.

Hinweis: Wird ein Code zur Identifizierung des Produkts festgelegt, ist dieser dem CSTB mitzuteilen.

Hinweis 1: Im Falle der Abholung durch einen Dritten muss für losweise gekennzeichnete Produkte ein Rückverfolgbarkeitsnachweis erstellt werden. Dieser Rückverfolgbarkeitsnachweis für den Endkunden muss alle oben aufgeführten Angaben enthalten.

Beispiel:

XXXX	QB	01	DimPYTrac	ZZZ
①	②	③	④	⑤

- ① Produktkennung
- ② Logo der Marke
- ③ Werkscode zur Identifizierung des Inhabers und des Herstellwerks (vom CSTB vergebener 2-stelliger Code),

- ④ Definition der zertifizierten Merkmale
- ⑤ das Datum der Herstellung (Kalendertag, Tag-Monat-Jahr...)

2.5.2.2 (Gegebenenfalls) Kennzeichnung der Verpackung des zertifizierten Produkts oder des Begleitdokuments des Produkts

Alle Verpackungen zertifizierter Produkte oder deren Begleitdokumente können die gesamten in Absatz 2.5.2.1 genannten Kennzeichnungselemente enthalten: : Logo des Prüfzeichens, Name der Anwendung, Verweis auf die Website und nach Möglichkeit auch die Liste der zertifizierten Merkmale.

2.5.2.3 Kennzeichnung der Kommunikationsmittel und der Dokumentation (technische und kommerzielle Dokumente, Plakate, Werbung, Websites usw.)

Die allgemeine Verwendung des QB-Prüfzeichens durch die Wiedergabe des Prüfzeichens im Schriftverkehr des Inhabers ist untersagt, außer der Inhaber hat das QB-Prüfzeichen für alle seine Produkte erhalten.

Bei der Bezugnahme auf das QB-Prüfzeichen in den Kommunikationsmitteln oder in der Dokumentation ist darauf zu achten, dass keine Verwechslungsgefahr zwischen zertifizierten und anderen Produkten besteht. Sie müssen alle im Abschnitt 2.5.2.1 genannten Elemente der Kennzeichnung enthalten: Logo des Prüfzeichens, Name der Anwendung, Verweis auf die Website und nach Möglichkeit auch die Liste der zertifizierten Merkmale.

Die Kennzeichnung von Kommunikationsmitteln und Dokumentationen mit dem Logo des Prüfzeichens QB ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Fall Nr. 1:

STAHLVERSTÄRKUNGEN
FÜR FENSTERPRODUKTE UND
GEBÄUDEÖFFNUNGEN



Zertifikat Nr.°XXX

<http://evaluation.cstb.fr>

- Fall Nr. 2:

STAHLVERSTÄRKUNGEN
FÜR FENSTERPRODUKTE UND
GEBÄUDEÖFFNUNGEN



<http://evaluation.cstb.fr>

gefolgt von folgenden Angaben:

- Name und Adresse der Zertifizierungsstelle (CSTB, 84 avenue Jean Jaurès - Champs sur Marne - F-77447 Marne-la-Vallée);
- Name und Adresse des Inhabers (ggf. Name und Adresse des Beauftragten im Europäischen Wirtschaftsraum);
- Identifizierung des Inhabers;
- Bezeichnung des Produkts (Handelsname);



– Zertifikatnummer.

Für den französischen Markt müssen diese Angaben zwingend in französischer Sprache vermerkt sein (Gesetz Nr. 94-665 vom 4. August 1994 über den Gebrauch der französischen Sprache). Bei Bedarf ist auch eine Angabe in einer oder mehreren anderen Sprachen möglich.

Um Missverständnisse bei der Interpretation dieses Abschnitts auszuschließen, wird dem Inhaber empfohlen, jedes Kommunikationsmittel bzw. jedes Dokument, auf dem er das Prüfzeichen der Zertifizierung aufbringen möchte, vorab dem CSTB vorzulegen.

2.6 Bedingungen für die Unterbrechung oder Entfernung der Kennzeichnung bei Aussetzung, Entzug oder Verzicht

Bei unbeabsichtigter Nicht-Konformität eines Produkts dürfen Produkt und Verpackung nicht mit dem QB-Logo gekennzeichnet sein bzw. das QB-Logo muss durchgestrichen oder überdeckt werden, so dass keine Verwechslungsgefahr besteht.

Im Falle einer unbeabsichtigten Nichtkonformität, die nach der Vermarktung des Produkts festgestellt wird,

→ ist der Hersteller zu folgendem verpflichtet:

- ❖ Sofortige Information des CSTB
- ❖ Bestätigung der betroffenen Merkmale/Losnummern ...
- ❖ Eine nachträgliche Entfernung der Kennzeichnung und eine mögliche Marktrücknahme vorsehen

→ Ist das CSTB zu folgendem verpflichtet:

- ❖ Bestimmung einer Möglichkeit zur Kontrolle der Entfernung der Kennzeichnung (Kundenverpflichtung, usw.);
- ❖ Bewertung der Risiken des Missbrauchs des Prüfzeichens, insbesondere bei der Zertifizierung von Produkten/Dienstleistungen mit hohem Risiko;
- ❖ Abhängig von diesen Risiken eventuell Organisation einer Standortkontrolle (Unternehmen oder Händler) oder Information der Behörden;
- ❖ Verpflichtung des Inhabers, Korrekturmaßnahmen und/oder ggf. Standortkontrollen durchzuführen, die Zertifizierung auszusetzen oder zu entziehen.

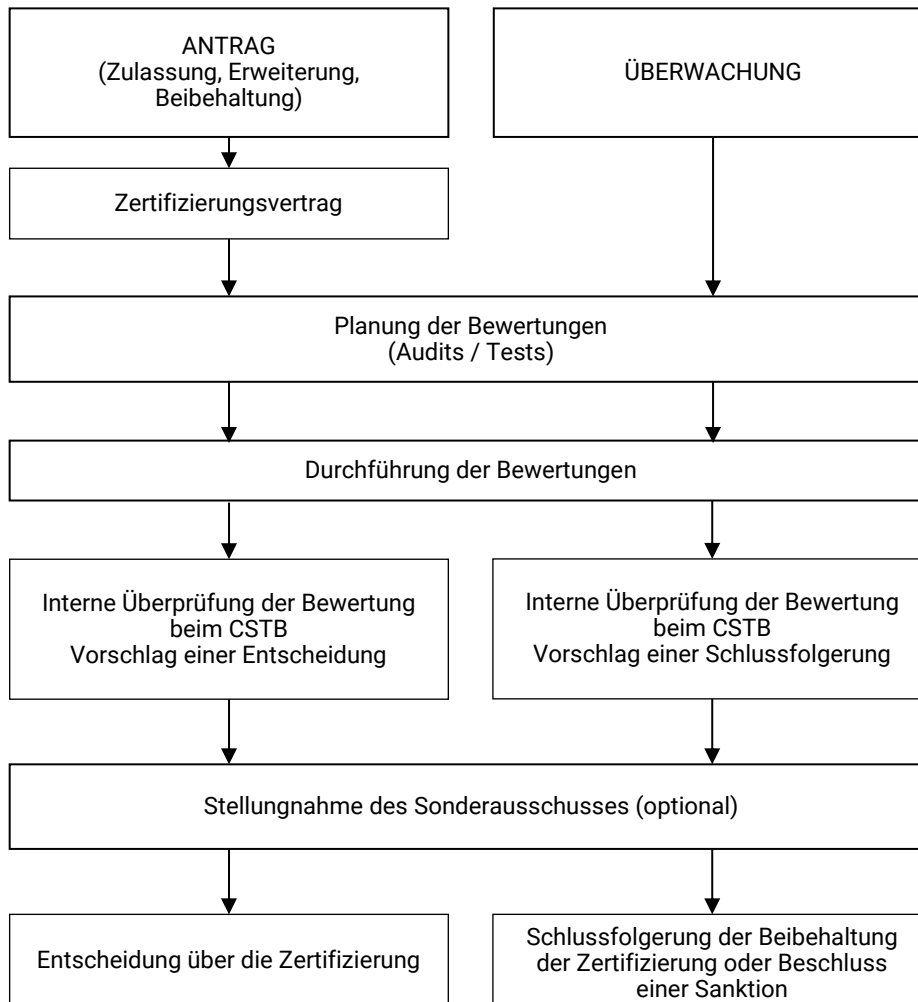
Partie 3

Der Zertifizierungsprozess

3.1 Allgemeines

- Definition des Antragstellers (siehe Teil 5);
- Definitionen der unterschiedlichen Antragsarten (der Zulassungsantrag/Antrag auf ergänzende Zulassung/Antrag auf Erweiterung/Antrag auf Beibehaltung):
 - Ein Antrag auf Zulassung wird von einem Antragsteller gestellt, der für die Anwendung „Stahlverstärkungen für Fensterprodukte“ nicht über ein Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen verfügt.
Er gilt für ein Produkt oder eine Produktreihe aus einem Entwicklungsprozess und/oder ein bestimmtes Herstellwerk und/oder einem bestimmten Vertriebsstandort, die durch eine Handelsbezeichnung definiert sind und/oder einen spezifischen Bezug zum präsentierten Produkt und den technischen Merkmalen aufweist;
 - Ein Antrag auf ergänzende Zulassung/auf Erweiterung wird von einem Inhaber gestellt und betrifft ein neues Produkt/ein geändertes Produkt des gleichen Herstellwerks;
 - Ein Antrag auf Beibehaltung wird von einem Inhaber gestellt und betrifft ein Produkt mit QB-Zertifizierung, das unter einer anderen Handelsmarke vertrieben werden soll und/oder ohne Änderung zertifizierten Merkmale einen spezifischen Bezug zum Produkt aufweist;
 - Ein Antrag auf Neuzulassung eines Produkts (oder einer Reihe von Produkten) nach einer Sanktion oder einem Entzug des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen wird gemäß den Artikeln L 121-2 bis L121-5 des französischen Verbrauchergesetzes in Fällen irreführender Geschäftspraktiken gestellt.

3.2 Bearbeitungsprozess eines Zertifizierungsantrags



Die Bedingungen zur Erlangung und Überwachung einer Zertifizierung sind in Teil 1 und 2 des Anhangs dieses Zertifizierungsrahmens beschrieben.

3.3 Audits

3.3.1 ZULASSUNGSAUDITS

Die Audits sollen sicherstellen, dass die vom Antragsteller festgelegten und im Herstellwerk umgesetzten Bestimmungen den Anforderungen aus Teil 2 dieses Zertifizierungsrahmens und den Anforderungen des technischen Dokuments 44-01 entsprechen.

Es soll vor der Zulassung geprüft werden, ob der Antragsteller Maßnahmen im Hinblick auf die Qualität und die Produktkontrolle getroffen hat, und ob diese wirksam sind. Diese Zulassungsaudits werden vom Auditor durchgeführt.

In Fällen, in denen der Antragsteller einen Teil der Herstellung untervergift, behält sich das CSTB das Recht vor, auf der Grundlage dieses Zertifizierungsrahmens ein Audit bei dem oder den Unterauftragnehmer(n) durchzuführen.

Alle Mittel (Räume, Anlagen, Ausrüstungen), die es dem Auditor erlauben, seinen Auftrag auszuführen, sowie fachlich kompetentes Bedienpersonal müssen dem Auditor kostenlos zur Verfügung stehen.

Im Falle einer Gefahrensituation im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen der Zertifizierungsstelle behält sich der Auditor das Recht vor, ein Entzugsrecht auszuüben.

Es wird ein Auditbericht erstellt und dem Antragsteller übermittelt.

Der Antragsteller ist gehalten, für jede vom Auditor festgestellte Abweichung mitzuteilen, welche Maßnahmen eingeleitet oder geplant wurden. Dabei sind die Umsetzungsfrist und die jeweils verantwortlichen Personen anzugeben. Das CSTB analysiert die Relevanz der Antwort und kann gegebenenfalls die Durchführung eines ergänzenden Audits verlangen.

3.3.1.1 Bei Erstbeantragung der Zulassung (Erstzertifizierung)

Die Dauer des Audits beträgt normalerweise 1 Tag(e) pro Herstellwerk.

Die Dauer des Audits ist je nach Risiko variabel: Entwicklungsstufe des Qualitätssystems, Organisation des Unternehmens (Prozess, Labor usw.).

3.3.1.2 Bei Antrag auf ergänzende Zulassung

Die oben in Absatz 3.3.1 beschriebenen Schritte gelten mit der Besonderheit, dass das Audit angepasst oder mit einem Überwachungsaudit kombiniert werden kann.

3.3.1.3 Bei Antrag auf Erweiterung

Die oben im Absatz 3.3.1 beschriebenen Schritte gelten mit folgenden Besonderheiten:

- Bei einem Erweiterungsantrag für ein geändertes zertifiziertes Produkt werden die Prüfungen in Abhängigkeit von der geplanten Änderung festgelegt,
- Das Audit kann mit einem Überwachungsaudit kombiniert werden.

3.3.2 ÜBERWACHUNGSAUDITS

Im Rahmen von Überwachungsaudits soll nach der Zulassung geprüft werden, ob die festgelegten Vorschriften noch immer eingehalten werden.

Es gelten die in Absatz 3.3.1 beschriebenen Bestimmungen.

Kontrollen

Der Auditor übernimmt mindestens folgende Aufgaben, unter Berücksichtigung der im Rahmen des vorausgehenden Audits gesammelten Informationen, der Ergebnisse der letzten Kontrollen und eventueller Bemerkungen des Sonderausschusses:

- Überprüfung der wirksamen Anwendung der infolge eventueller Bemerkungen bei dem vorausgehenden Audit angekündigten Korrekturmaßnahmen;
- Überprüfung der Einhaltung der im vorliegenden Zertifizierungsrahmen festgelegten Qualitätsanforderungen des Inhabers;
- Überprüfung der Einträge im Register der Eigenkontrolle seit dem letzten Audit in einem statistischen Ansatz für mindestens ein zertifiziertes Produkt sowie für die Produkte, die zur Laborprüfung im Hinblick auf das Prüfzeichen entnommen werden;
- Überprüfung der Vertriebsdokumente;
- Überprüfung von Änderungen bezüglich der Merkmale der zertifizierten Produkte.

Ein Auditbericht wird erstellt und dem Inhaber übermittelt.

Die Dauer des Audits beträgt normalerweise 1 Tag pro Herstellwerk.

Die Dauer des Audits ist je nach Risiko variabel: Entwicklungsstufe des Qualitätssystems, Organisation des Unternehmens (Prozess, Labor usw.).

Normale Überwachung:

Die normale Häufigkeit liegt bei 1 Audit pro Jahr und Herstellwerk, das über das Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen verfügt.

Verstärkte Überwachung:

Im Falle einer Nichtkonformität mit den Anforderungen dieses Zertifizierungsrahmens oder auf begründeten Antrag des Sonderausschusses kann das verstärkte Überwachungsverfahren für einen begrenzten Zeitraum eingeleitet werden. Diese Überwachung kann angepasst werden (bis zur Verdoppelung der normalen Audithäufigkeit), mit oder ohne Verstärkung der Inhaberkontrollen und der Probenahmen im Herstellwerk und/oder im Vertriebsnetz.

Ebenso können alle bei einem Audit festgestellten kritischen Abweichungen (unabhängig davon, ob für diese Sanktionen verhängt wurden) einen Wechsel zur verstärkten Überwachung rechtfertigen. Diese wird (eventuell nach einer Stellungnahme des Sonderausschusses) auf Initiative des CSTB eingeleitet und gilt für einen bestimmten Zeitraum, mit oder ohne Verstärkung der Inhaberkontrollen und der Probenahmen.

Reduzierte Überwachung:

Falls für das Herstellwerk 2 Jahre in Folge keinerlei kritische Abweichungen, Verwarnungen oder Sanktionen verzeichnet werden, ist eine reduzierte Überwachung des Herstellwerks möglich.

Die Audithäufigkeit wird dabei auf 1 Audit alle 2 Jahre reduziert.

Wird gegen das Herstellwerk eine Sanktion verhängt, gilt für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren automatisch wieder die normale Überwachung.

3.4 Probenahmen

Der Auditor lässt im Lager oder im Herstellwerk die für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Proben entnehmen. Dabei gelten die Bestimmungen des technischen Dokuments 44-01. Bei bestimmten Zerstörungsprüfungen können Produkte entnommen werden, die aufgrund kleinerer optischer Mängel aussortiert wurden, die keine Nichtkonformität der zertifizierten Produkte zur Folge haben.

Die entnommenen Proben werden vom Auditor deutlich gekennzeichnet und vom Antragsteller und unter dessen Verantwortung in das Labor des Prüfzeichens gesendet, das mit der Durchführung der Prüfungen innerhalb der bei Entnahme festgelegten Frist betraut ist, sofern der Auditor nicht entscheidet, die Prüfungen selbst zu übernehmen.

Vor Ort wird ein Beleg zur Feststellung der Entnahmen ausgestellt und dem Antragsteller/Inhaber ausgehändigt.

Eine Kopie dieses Probenahmeblatts wird systematisch an das Labor weitergeleitet, das mit der Durchführung der Prüfungen betraut ist.

Sollte eine Probenahme nicht möglich sein, ist es zulässig, dass der Inhaber die vom CSTB geforderten Probe(n) innerhalb der vorgeschriebenen Fristen selbst an das Labor des Prüfzeichens sendet. Falls der Antragsteller dem Labor des Prüfzeichens innerhalb der vom CSTB vorgeschriebenen Frist keine Probe(n) zusendet, können Sanktionen gegen ihn verhängt werden (Sanktion, Aussetzung).

Probenahmen im Rahmen der Überwachung:

Wenn an den Produkten Änderungen vorgenommen werden, die für geringfügig erklärt werden, oder im Herstellprozess der Produkte für geringfügig erklärte Änderungen vorgenommen wurden und der Inhaber nicht nachweisen kann, dass diese keine Auswirkungen auf die zertifizierten Merkmale haben, erfolgt systematisch eine Probenahme. Dann werden im Labor des Prüfzeichens Prüfungen durchgeführt, die insbesondere die Überprüfung der entsprechenden Merkmale zum Ziel haben.

Im Falle eines zusätzlichen Audits werden die aufgrund der festgestellten Nichtkonformität durchgeführten Prüfungen im Labor des Prüfzeichens durchgeführt.

Kontrollen bei den Benutzern:

Das CSTB führt bei den Benutzern der Produkte eine Probenahme gemäß den Bestimmungen des Technischen Dokuments 44-01 durch. Das Labor des Prüfzeichens kontrolliert die Kennzeichnung dieser Produkte sowie die zertifizierten Merkmale.

Die Kosten für diese Kontrollen trägt gemäß Teil 4 des Anhangs dieses Zertifizierungsrahmens der Inhaber.

3.5 Prüfungen

3.5.1 ZULASSUNGSTESTS

Die Prüfungen werden gemäß den in Teil 2 dieses Zertifizierungsrahmens angeführten Normen und ergänzenden Spezifikationen durchgeführt.

Es wird ein Prüfbericht erstellt und dem Antragsteller übermittelt.

Die Prüfungen werden unter der Verantwortung des Labors des Prüfzeichens für die Produkte durchgeführt, die im Technischen Dokument 44-01 definiert sind.

3.5.2 PRÜFUNGEN AM ZERTIFIZIERTEN PRODUKT (ÜBERWACHUNG)

Die Prüfungen im Rahmen der Überwachung erfolgen gemäß den zusätzlichen Normen und Spezifikationen aus Teil 2 des Zertifizierungsrahmens und des technischen Dokuments 44-01.

Es wird ein Prüfbericht erstellt und dem Inhaber übermittelt.

Diese Prüfungen der zertifizierten Merkmale erfolgen im Labor des Prüfzeichens.

Partie 4 Die Beteiligten

Die am Verfahren zur Zuerkennung des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen und zur Überwachung der zertifizierten Produkte beteiligten Stellen sind nachfolgend aufgeführt.

4.1 Zertifizierungsstelle

Das CSTB ist Zertifizierungsstelle und Eigentümer des QB-Prüfzeichens. Es legt die Governance-Regeln und die Durchführungsmodalitäten für die Prüfzeichen fest und trägt die Verantwortung für die Anwendung des Zertifizierungsrahmens und die in dessen Rahmen getroffenen Entscheidungen.

Centre Scientifique et Technique du Bâtiment (CSTB)

Direction BAIES ET VITRAGES
84 avenue Jean Jaurès
Champs sur Marne
F-77447 Marne-la-Vallée Cedex 2
☎ : +33 (0)1 64 68 84 45

<http://evaluation.cstb.fr/>

4.2 Auditierende Organisationen

Die Auditfunktionen im Herstellwerk und gegebenenfalls an den Einsatzorten der Produkte werden von der bzw. den folgenden Organisation(en) (sogenannten auditierenden Stellen) wahrgenommen:

Centre Scientifique et Technique du Bâtiment (CSTB)

Direction BAIES ET VITRAGES
84 avenue Jean Jaurès
Champs sur Marne
F-77447 Marne-la-Vallée Cedex 2

<http://evaluation.cstb.fr/>

Die Auditoren verfügen im Rahmen ihres Auftrags bei allen Antragstellern oder Inhabern über ein Recht auf Einsichtnahme.

4.3 Prüfstellen

Wenn die im Rahmen der Nutzung des QB-Prüfzeichens durchgeführten Kontrollen Produktprüfungen umfassen, werden diese auf Verlangen des CSTB durch folgendes Labor vorgenommen, das als Labor des Prüfzeichens bezeichnet wird:

Centre Scientifique et Technique du Bâtiment (CSTB)

Direction BAIES ET VITRAGES
84 avenue Jean Jaurès
Champs sur Marne
F-77447 Marne-la-Vallée Cedex 2

<http://evaluation.cstb.fr/>

4.4 Unterauftragsvergabe

Die verschiedenen in den Abschnitten 4.2 und 4.3 beschriebenen Funktionen können, gegebenenfalls nach Stellungnahme des Sonderausschusses, von anderen auditierenden Stellen wahrgenommen werden, mit denen das CSTB einen Unterauftrag abgeschlossen hat.

Der Kunde wird über die Unterauftragsvergabe einer Dienstleistung informiert, wenn das Bewertungsprogramm erstellt wurde. Gegebenenfalls wird er vor Beginn aller Tätigkeitsverpflichtungen in aller Form informiert.

4.5 Sonderausschuss

Es wird ein unparteiisches Beratungsgremium unter der Bezeichnung Sonderausschuss eingesetzt, dessen Sekretariat vom CSTB übernommen wird.

Aufgabe des Sonderausschusses ist es, Stellungnahmen abzugeben über:

- das ursprüngliche Projekt oder die Überarbeitung des Zertifizierungsrahmens im Sinne des französischen Verbrauchergesetzes,
- die Projekte für Werbe- und Fördermaßnahmen, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen,
- die Wahl der Organisationen, die am Zertifizierungsprozess, an der Untersuchung und der Umsetzung der Anerkennungsvereinbarungen mitwirken.

Der Sonderausschuss kann zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der betreffenden Anwendung und insbesondere zur Interpretation des Zertifizierungsrahmens im Hinblick auf anstehende Entscheidungen über Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des Zertifizierungsrahmens und auf Anfrage des CSTB gehört werden.

Bei der Zusammensetzung des Sonderausschusses wird darauf geachtet, dass die verschiedenen betroffenen Parteien so vertreten sind, dass keine der Parteien überrepräsentiert ist und die Angemessenheit gewährleistet wird.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender, der aus den Mitgliedern der nachfolgend festgelegten Kollegien gewählt wird;
- Ein stellvertretender Vorsitzender: ein Vertreter des CSTB;
- Kollegium Hersteller (Inhaber): 2 bis 5 Vertreter;
- Kollegium Nutzer/Entscheidungsträger: 2 bis 5 Vertreter;
- Kollegium Technische Organisationen und Behörden: 2 bis 5 Vertreter.

Die Vertreter der Auditororganisationen und der Labore des Prüfzeichens nehmen von Rechts wegen an den Sitzungen des Sonderausschusses teil.

Der Sonderausschuss gibt Stellungnahmen zu Entscheidungen ab und seine Mitglieder können keine Vergütung für die Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen erhalten.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Das Mandat kann bis zu drei Mal stillschweigend für aufeinanderfolgende einjährige Zeiträume verlängert werden, es sei denn, es wird drei Monate vor Ablauf der laufenden Verlängerungsperiode ohne rechtfertigenden Grund per Einschreiben mit Empfangsbestätigung durch das CSTB oder das Mitglied gekündigt.

Der Vorsitz des Sonderausschusses kann jährlich wechseln.



Die Mitglieder des Sonderausschusses verpflichten sich ausdrücklich, alle Informationen, die Ihnen zur Kenntnis gebracht werden, und insbesondere individuelle Informationen vertraulich zu behandeln.

Der Sonderausschuss kann gegebenenfalls beschließen, Arbeitsgruppen oder Unterausschüsse mit klar definierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten einzusetzen. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen, denen jeweils mindestens ein Vertreter des Kollegiums „Hersteller“, ein Vertreter des Kollegiums „Nutzer/Entscheidungsträger“ und ein Vertreter des CSTB angehören, wird vom Sonderausschuss genehmigt. Es können Fachleute oder außenstehende Persönlichkeiten oder Inhaber hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des Sonderausschusses sind.



Partie 5 Glossar

Zuerkennung des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen:	Einem Antragsteller vom CSTB erteilte Genehmigung, das Produkt, für das der Antrag gestellt wurde, mit dem QB-Prüfzeichen zu versehen.
Zulassung (Erstzertifizierung):	Antrag, mit dem ein Antragsteller zum ersten Mal um ein Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen für ein Produkt ersucht; der Antragsteller erklärt, dass ihm der vorliegende Zertifizierungsrahmen bekannt ist und verpflichtet sich dazu, diesen einzuhalten.
Ergänzende Zulassung:	Antrag, mit dem ein Inhaber um das Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen für ein neues Produkt oder ein neues Herstellwerk ersucht.
Audit:	Siehe Norm NF EN ISO 9001.
Warnung:	Durch das CSTB erteilte Sanktion, die keine Aussetzung nach sich zieht. Das Produkt trägt weiterhin das Prüfzeichen, der Inhaber ist jedoch gehalten, die festgestellten Abweichungen innerhalb der vorgegebenen Frist zu beheben. Wenn die Verwarnung mit einer Verstärkung der Kontrollen einhergeht, müssen die entsprechenden Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Frist eingeleitet werden. Die Verwarnung kann nur einmal verlängert werden.
Antragsteller/Inhaber:	<p>Juristische Person, die die Steuerung übernimmt und/oder die Verantwortung für die Einhaltung aller in diesem Zertifizierungsrahmen des QB-Prüfzeichens festgelegten Anforderungen trägt. Diese Anforderungen betreffen mindestens folgende Schritte: Fertigung, Montage, Qualitätskontrolle, Kennzeichnung, Verpackung und gegebenenfalls Vermarktung und benennen die kritischen Punkte der verschiedenen Schritte.</p> <p>Jede Person, die das Behältnis und/oder den Inhalt eines Produkts ändert (z. B. technische Änderung), wird zum Antragsteller und kann nicht als Händler betrachtet werden. In dieser Eigenschaft muss die Person einen Antrag auf Zulassung des Nutzungsrechts stellen.</p>



Händler:	<p>Organisation, die die Produkte des Antragstellers/Inhabers vertreibt und die die Konformität des Produkts mit den Anforderungen des QB-Prüfzeichens nicht verändert.</p> <p>Es gibt folgende Arten von Händlern:</p> <ul style="list-style-type: none">- Händler, die das Produkt unter der Handelsbezeichnung des Inhabers vertreiben. In diesem Fall sind im Zusammenhang mit dem QB-Prüfzeichen keinerlei weiteren Schritte erforderlich.- Händler, die das Produkt vertreiben (mit oder ohne Änderung der Handelsbezeichnung). Der Antragsteller/Inhaber kann einen Antrag auf Beibehaltung des Nutzungsrechts stellen. <p>Wenn der Händler keinen expliziten Verweis auf den Hersteller wünscht, muss der Händler einen Antrag auf Zulassung des Nutzungsrechts stellen. In diesem Fall wird das Herstellwerk nicht auf dem Zertifikat angegeben.</p> <p>Je nach den durch den Antragsteller/Inhaber durchgeführten Vorgängen werden die auditierten Standorte und die Dauer des Audits im Rahmen der Erstzertifizierung oder der Überwachung fallweise festgelegt.</p>
Erweiterung:	<p>Antrag, mit dem ein Inhaber um die Erweiterung des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen ersucht, das ihm bereits für ein zertifiziertes Produkt zugestanden wurde, dessen Merkmale geändert wurden.</p>
Bevollmächtigter:	<p>Juristische oder natürliche Person, die im EWR ansässig ist, eine Funktion als Vertreter des Antragstellers/Inhabers außerhalb des EWR übernimmt und über ein schriftliches Mandat verfügt, mit dem der Antragsteller/Inhaber die Person berechtigt, in seinem Namen aufzutreten und das den Rahmen (Aufgaben einschließlich entsprechenden Verantwortlichkeiten und finanziellen Aspekten, Reklamationen, Ansprechpartner für die Zertifizierungsstelle usw.) innerhalb des Zertifizierungsprozesses des QB-Prüfzeichens gemäß den Vorschriften des Zertifizierungsrahmens näher bestimmt.</p> <p>Der Bevollmächtigte kann der Händler oder Importeur sein; seine verschiedenen Funktionen sind eindeutig definiert.</p> <p>Der Begriff des Bevollmächtigten ist unerlässlich, sobald sich der Antragsteller außerhalb des EWR befindet. Der Begriff des Händlers ist möglicherweise, je nach Markt, nicht relevant.</p>
Beibehaltung des Nutzungsrechts:	<p>Antrag, mit dem ein Inhaber die Beibehaltung des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen für ein Produkt beantragt, das durch einen Händler unter einer anderen Handelsbezeichnung und/oder Handelsreferenz beantragt, aber ohne Änderung der zertifizierten Merkmale.</p>
Produkt:	<p>Element, das aus einem Prozess oder einem Fertigungsprozess hervorgeht, aus einem bestimmten Herstellwerk stammt und durch eine Handelsbezeichnung und/oder eine spezielle Handelsreferenz mit speziellen technischen Merkmalen definiert ist.</p>
Zertifizierungsprogramm:	<p>Spezielles Zertifizierungssystem für bestimmte Produkte, für die die gleichen speziellen Anforderungen, Regeln und spezielle Verfahren gelten.</p>



Annehmbarkeit:	Prüfung von Antragsunterlagen, auf deren Grundlage der Antrag bearbeitet werden kann. Die Annehmbarkeit bezieht sich auf den administrativen und technischen Teil der Unterlagen.
Verlängerung:	Antrag, mit dem der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeit seines QB-Zertifikats um die Verlängerung des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen ersucht.
Zertifizierungsrahmen:	Technisches Dokument, das die Merkmale festlegt, die ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Kombination aus Produkten und Dienstleistungen vorweisen muss, und die Bedingungen für die Konformitätskontrolle bezüglich dieser Merkmale sowie die Modalitäten für die Kommunikation über die Zertifizierung (einschließlich inhaltlicher Angaben) festlegt.
Entzug des Nutzungsrechts:	Vom CSTB erteilter Bescheid, der das Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen aufhebt. Der Entzug kann als Sanktion ausgesprochen werden oder durch den Verzicht des Inhabers auf das Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen begründet sein.
Auftragsvergabe:	Unternehmen, das einen Teil der Produktionsschritte des zertifizierten Produkts unter Kontrolle des Inhabers des QB-Prüfzeichens im Rahmen eines Unterauftrags durchführt.
Aussetzung:	<p>Vom CSTB erteilter Bescheid, der das Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen vorübergehend und für eine bestimmte Zeit aufhebt. Die Aussetzung kann als Sanktion verhängt werden oder durch den vorübergehenden Verzicht des Inhabers auf das Nutzungsrecht am QB-Prüfzeichen begründet sein.</p> <p>Die Aussetzung geht mit dem Verbot einher, das Prüfzeichen auf künftig hergestellten Produkten aufzubringen. Sie darf eine Dauer von maximal 6 Monaten nicht überschreiten, ist ein Mal verlängerbar und mündet in einen Entzug des Nutzungsrechts am QB-Prüfzeichen, sofern seitens des Inhabers keine Maßnahmen eingeleitet wurden.</p> <p>Sanktionsbescheide, die das Nutzungsrecht beschränken (Aussetzung, Entzug), werden von der Leitung des CSTB unterzeichnet.</p>